



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
63 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks 5, Nr. 30, am 17.09.2021	195
64 Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterküften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren	197
65 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021	199

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes 5, Nr. 30, am 17.09.2021**

**Jagdgenossenschaft Dorsten**  
**46284 Dorsten**

**Jagdbezirk V**  
**Am Schlagheck 8**

**An alle Jagdgenossen**

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

des Jagdbezirks Dorsten V am

Freitag den 17.09.2021 um 20:00 Uhr

In der Gaststätte Deutsches Eck-Adolf, Hauptstrasse 38, 46284 Dorsten

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 27.04.2018
3. Geschäfts und Kassenbericht 2018/2019 und 2019/2020
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020/2021 und 2021/2022
7. Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes gemäß §8 Abs. 1a, b der Satzung
8. Neuwahl des Geschäftsführers gen §8 Abs.1e der Satzung
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7, Abs. 10 vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, welche zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

**Mit freundlichem Gruß**

Der Vorstand des Jagdbezirks Dorsten V  
*gez. Andreas Kruse*

**Wichtig:** Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.



## **S a t z u n g**

### **zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**vom 30.08.2021**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 25.08.2021 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.94 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW v. 21.10.69 (GV NRW S. 712), sowie der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aus-siedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz – v. 28.02.03 (GV.NRW.2003 S. 95) in den zur Zeit gültigen Fassungen, folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der derzeit geltenden Fassung wird geändert und erhält die folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> und Monat beträgt:

Verspohlweg 27	12,00 €
Luisenstr. 151 u. 153	8,50 €
Apostelstiege 40	8,50 €
Hammer Weg 25-39 und 49-71	6,50 €
Beckenkamp 21	12,00 €
Crawleystr. 7 u. 9	12,00 €
An der Wienbecke 15	6,50 €

#### **§ 2**

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsmachungsanordnung**


Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 30.08.2021



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Stadt Dorsten**  
**Der Bürgermeister**

## **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Die Stadt Dorsten ist in 44 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.8.2021 bis 5.9.2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (für Dorstener Wahlberechtigte: Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände erfolgt öffentlich; jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Arbeit der Briefwahlvorstände möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dorsten, 06.09.2021



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister